

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Friedrich Rath GmbH & Co. KG, Bahnweg 28, 74595 Langenburg für die Erhöhung der Gesamtlagermenge bei brennbaren Gasen von 199,4 t auf 291,9 t und bei oxidierend wirkenden Gasen von 0,5 t auf 1 t sowie der damit verbundenen Änderungen am Standort Glasholz 2, in 74595 Langenburg, Flurstück Nr. 976/2 und 979, auf Gemarkung Langenburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BImSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG:

### **Hinweise**

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Nebenbestimmungen“ die verfügbaren Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.061 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart,  
den 19.12.2019




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde  
Friedrich Rath GmbH & Co. KG  
Bahnweg 28  
74595 Langenburg

Datum 19.12.2019  
Name Elena Pflanz  
Durchwahl 0711 904-15463  
Aktenzeichen 54.5-8823.81/Friedrich Rath /  
Langenburg und 54.5-  
8823.81/Friedrich Rath/ Lan-  
genburg/StörfallV  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG  
- Erhöhung der Flaschenlagerkapazität im Flüssiggas-Umschlag- und Verteillager der  
Friedrich Rath GmbH & Co. KG in Langenburg  
Ihr Antrag vom 10.09.2018

Anlagen  
Plansatz mit Beilagenvermerk  
Formular "Antrag auf Abnahme" (Landratsamt Schwäbisch Hall)  
Formular "Erfassung Brandmeldeanlagen"  
Informationsblatt "Aufschaltbedingungen"

Sehr geehrter Herr Rath,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden

**B e s c h e i d :**

## **A. Entscheidung**

1. Die Friedrich Rath GmbH & Co. KG in 74595 Langenburg erhält auf Ihren Antrag vom 10.09.2018 die

### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

im Wesentlichen für

- die Erhöhung der Flaschenlagerkapazität von derzeit 7 t auf 70 t,
  - die Umwidmung des oberirdischen Lagertanks 2,9 t für die Gasflaschenfüllung mit Flüssiggas als zusätzlicher Lagerbehälter für Treibgas,
  - die Einlagerung eines erdgedeckten Lagertanks 62 m<sup>3</sup> mit 28 t Inhalt für die Gasflaschenfüllung mit Flüssiggas,
  - die Erhöhung der Flaschenlagermenge für brennbare technische Gase von 500 kg auf 2 t,
  - die Erhöhung der Flaschenlagermenge der oxidierend wirkenden Gase von 500 kg auf 1 t,
  - den Einbau von 2 zusätzlichen elektronischen Füllwaagen in das Rollenband,
  - den Ersatz der mechanischen Füllwaage für 33 kg-Flaschen gegen eine eichfähige elektronische Füllwaage,
  - den Ersatz der mechanischen Füllwaage für Treibgas-Flaschen gegen eine eichfähige elektronische Füllwaage,
  - die Verlegung der bestehenden Überstromeinheit nach außerhalb des Füllraumes und Erweiterung auf 4 Entleerungsplätze,
  - die Anpassung der Verrohrung im Flaschenfüllraum zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen,
  - die Ausweisung von Lagerflächen für leere Lagerbehälter bis 6.400 l, die zur Aufstellung bei Kunden bestimmt sind und
  - die Ausweisung von Stellplätzen für 3 vorgefüllte Flüssiggastankwagen mit je 11 t Inhalt, die zur Ausfuhr für den nächsten Werktag vorgesehen sind.
2. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

3. Die Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO sowie die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV ein.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von \_\_\_\_\_ € erhoben.

## **B. Antragsunterlagen**

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die geänderten Pläne gehen denen in den Planunterlagen aufgeführten vor.

### **Ergänzung der Antragsunterlagen (Eingang 18.09.2019)**

1. Sicherheitsbericht Version 1.1, Stand 17.09.2019 (198 Seiten)
2. Lageplan, Maßstab 1:200, Stand 10.09.2019 (1 Seite)

### **Ergänzung der Antragsunterlagen (Eingang 09.04.2019)**

3. Stellungnahme – Ermittlung und Analyse der Risiken von exzeptionellen Störfällen (Katastrophenschutzbetrachtung), Version 1.0, Stand 07.04.2019 (73 Seiten)

### **Planunterlagen, Stand 10.09.2018**

4. Antragsschreiben vom 07.09.2018, Eingang 10.09.2018 (1 Seite)
5. Inhaltsverzeichnis (1 Seite)

#### **Register 1**

6. Inhaltsübersicht (1 Seite)
7. Formblatt 1.1 (1 Seite)
8. Formblatt 1.2 (2 Seiten)
9. Formblatt 2.1 (1 Seite)
10. Formblatt 2.2 (1 Seite)
11. Formblatt 2.3 (1 Seite)

12. Formblatt 2.4 (2 Seiten)
13. Formblatt 2.5 (1 Seite)
14. Formblatt 2.6 (1 Seite)
15. Formblatt 2.7 (1 Seite)
16. Formblatt 2.8 (1 Seite)
17. Formblatt 2.9 (1 Seite)
18. Formblatt 2.10 (1 Seite)
19. Formblatt 2.11 (1 Seite)
20. Formblatt 2.12 (1 Seite)
21. Formblatt 2.13 (1 Seite)
22. Formblatt 2.14 (1 Seite)
23. Formblatt 2.15 (1 Seite)
24. Formblatt 2.16 (1 Seite)
25. Formblatt 2.17 (1 Seite)
26. Formblatt 2.18 (1 Seite)
27. Formblatt 2.19 (1 Seite)

#### **Register 2**

28. Anlagenkurzbeschreibung, Stand 08.05.2018 (4 Seiten)

#### **Register 3**

29. Verfahrenskurzbeschreibung, Stand 09.05.2018 (11 Seiten)

#### **Register 4**

30. UVP-Kurzbeschreibung, Stand 20.04.2018 (20 Seiten)

#### **Register 5**

31. Immissionsprognose, Stand 22.05.2018 (5 Seiten)

#### **Register 6**

32. Zeitplan Änderungsgenehmigungsantrag, Stand 22.05.2018 (1 Seite)

#### **Register 7**

33. Sicherheitsbericht der Friedrich Rath GmbH & Co. KG (193 Seiten)

#### **Register 8**

34. Inhaltsverzeichnis: Anhänge zu Anlagenbeschreibung (1 Seite)

35. Anhang 1: Übersichtsplan Lage- und Ex-Zonenplan vom 14.06.2018, Maßstab 1:200 (1 Seite)
36. Anhang 2: Lage- und Ex-Zonenplan vom 14.05.2018, Maßstab 1:200 (1 Seite)
37. Anhang 3: Fließschema Flüssiggasanlage (Tankwagenlogistik) vom 13.06.2007 ( 1 Seite)
38. Anhang 4: Fließschema Flaschenfüllanlage vom 01.06.2011 (1 Seite)
39. Anhang 5: Katasterplan vom 24.04.2018, Maßstab 1:1000 (1 Seite)
40. Anhang 6: Topographische Karte, Maßstab 1:25.000 (1 Seite)
41. Anhang 7: Ausbreitungsrechnung für schwere Gase nach VDI 3783 Blatt 2 von Mai 2018 (55 Seiten)
42. Anhang 8: Ermittlung und Analyse der Risiken von exzeptionellen Störfällen (Katastrophenschutz Betrachtung) (55 Seiten)
43. Anhang 9: Sicherheitsdatenblatt Butan nach DIN 51622 (13 Seiten)
44. Anhang 10: Sicherheitsdatenblatt Propan nach DIN 51622 (12 Seiten)
45. Anhang 11: Sicherheitsdatenblatt Acetylen (gelöst) vom 10.11.2014 (12 Seiten)
46. Anhang 12: Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff vom 27.12.2011 (11 Seiten)
47. Anhang 13: Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff vom 26.08.2014 (11 Seiten)

### **Register 9**

48. Prüfbericht § 18 Abs. 3 BetrSichV vom 28.06.2018 (10 Seiten)

### **Register 10**

49. Antrag auf Erlaubnis einer Füllanlage nach § 18 BetrSichV vom 07.09.2018 (3 Seiten)
50. Antrag auf Änderungserlaubnis einer Füllanlage für Flüssiggasflaschen nach § 18 (1) Abs.2 BetrSichV von Juni 2018 (31 Seiten)

## **C. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeine und Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die im Bescheid des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 07.08.1998 (Az. 36-106.11) sowie im Bescheid des Regierungspräsidium Stuttgart vom 05.05.2008 (Az. 541-8823.81/HFZ/SHA/Erw.Gaslager) aufgeführten Zulassungsbestimmungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen sowie den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig so zu warten, dass Verstöße gegen Arbeitsschutzforderungen und nachteilige Veränderungen des Umwelt- und Gefahrenverhaltens ausgeschlossen sind.  
Ergeben sich im Rahmen der Errichtung der Anlage Abweichungen vom Planungsstand, sind diese im Vorfeld mit der zugelassenen Überwachungsstelle - ZÜS - abzustimmen. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- 1.3 Der Termin für die geplante Inbetriebnahme des neuen Flüssiggastanks sowie der umgebauten Abfüllanlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
- 1.4 Sechs Monate nach Inbetriebnahme der Reihenfüllanlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart nachzuweisen, welche Mengen Flüssiggas täglich und monatlich insgesamt abgefüllt wurden.
- 1.5 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen, zu ergänzen oder zu ändern.
- 1.6 Die Rohrleitungssicherheitsventile im Flaschenfüllraum sind über eine Abblaseleitung zu verbinden. Die Mündung der Abblaseleitung ist gegen Insektenflug mittels Schutzkappe zu sichern.
- 1.7 Zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen muss eine ausreichende elektrische Leitfähigkeit der zu befüllenden Druckgasflaschen (Ableitwiderstand höchstens  $10^8$  Ohm) sichergestellt sein.
- 1.8 Zur Prüfung nach Änderung ist an jeder Füllwaage ein Füllvorgang vorzuführen.
- 1.9 Es sind ausschließlich Druckgasflaschen zu befüllen, die für das Medium zugelassen sind und deren Prüffrist nicht überschritten ist.
- 1.10 Für das gesamte Bauvorhaben wird die Abnahme gemäß § 67 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) angeordnet. Die Gebühr für die Abnahme beträgt 1,5 Pro-

mille der für die Gebührenbemessung maßgebenden Baukosten, mindestens jedoch 80,00 Euro. Die angeordnete Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Hierzu ist das angehängte Formular („Antrag auf Abnahme“ – Landratsamt Schwäbisch Hall) zu verwenden.

- 1.11 Vermessungs- und Grenzzeichen dürfen durch die Bauarbeiten nicht zerstört werden. Im Zweifelsfall ist vor Beginn der Arbeiten das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung (ehemals Staatliches Vermessungsamt) zu benachrichtigen damit ggf. eine Sicherung erfolgen kann.
- 1.12 Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe, d. h. ohne "Roten Punkt" erteilt. Die Bauarbeiten werden erst dann zur Ausführung freigegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Es ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bauleitererklärung eines Bauleiters, der für die ihm unterliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung haben muss (§ 45 LBO), vorzulegen.
- 1.13 Die genaue Lage des Vorhabens auf dem Baugrundstück ist anhand der genehmigten Pläne festzulegen.
- 1.14 Die Höhenlage des Vorhabens ist nach den Angaben und der zeichnerischen Darstellung in den Bauplänen festzulegen.
- 1.15 Die geplanten Aufschüttungen/Abgrabungen sind weich und harmonisch dem vorhandenen bzw. geplanten Gelände anzupassen.

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des Nachbarrechts wird hingewiesen.

## **2. Brandschutz**

- 2.1 Die Brandmeldeanlage ist an die ständig besetzte Alarmierungsstelle (Integrierte Leitstelle Schwäbisch Hall) anzuschließen.
- 2.2 Die bestehende Brandmeldeanlage, die Laufkarten, die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sowie die Flucht- und Rettungswegpläne gemäß DIN 4844-3 sind entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.



- 2.3 Die beiliegenden Bedingungen (Informationsblatt „Aufschaltbedingungen“) für den Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen sind zu beachten.
- 2.4 Das beiliegende Formblatt („Erfassung Brandmeldeanlagen“) der Integrierten Leitstelle Schwäbisch Hall für Kontaktdaten für Objekte mit Brandmeldeanlagen ist auszufüllen und bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Stabsstelle E1, Brand- und Katastrophenschutz, beim Landratsamt Schwäbisch Hall vorzulegen.
- 2.5 Die Rettungswege sind ausreichend mit Rettungszeichen nach DIN 4844 zu kennzeichnen (Ausführung nach ASR A1.3).
- 2.6 Im Benehmen mit dem Brandschutzsachverständigen sind für festzulegende Gefahrensituationen (Ermittlung und Analyse der Risiken von exzeptionellen Störfällen sowie der Sicherheitsbericht) Planungen zu erstellen und im Feuerwehrplan zu ergänzen.
- 2.7 Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage zu geben.
- 2.8 Für die Beschäftigten ist eine Anweisung über das Verhalten im Gefahrenfall herauszugeben (Brandschutzordnung Teil B). Als Grundlage ist die DIN 14096 Teil 2 zu verwenden. Die Personen sind über die Handhabung der Feuerlöschgeräte und über die Sicherheitsvorschriften zu unterweisen.
- 2.9 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind im Benehmen mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.

Hinweis:

Auf die zweijährige Prüfpflicht für Feuerlöscher wird hingewiesen.

- 2.10 Die brandschutztechnischen Bedingungen und Auflagen sind vom Bauleiter während der Bauphase zu begleiten und die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Baurechtsamt bei der Schlussabnahme schriftlich zu bestätigen.

### **3. Störfallvorsorge**

#### Hinweise:

Die Flüssiggasflaschenfüllanlage inklusive des neuen Flüssiggaslagertanks ist Teil eines Betriebsbereichs, der mit dieser Genehmigung erstmals den erweiterten Pflichten nach den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegt. Die Antragsunterlagen werden als Anzeige i. S. v. § 7 Abs. 2 der 12. BImSchV gewertet. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vorgelegt.

Es wird auf die §§ 10 (Alarm- und Gefahrenabwehrplan) und 11 (Weitergehende Information der Öffentlichkeit) der 12. BImSchV hingewiesen. Die Unterlagen sind mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

### **4. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**

#### Arbeitsschutz

- 4.1 Zur Prüfung nach Änderung sind Gefährdungsbeurteilungen nach BetrSichV bzw. GefStoffV und das Explosionsschutzdokument vom Arbeitgeber zu erstellen bzw. zu aktualisieren, durch Unterschrift in Kraft zu setzen und der ZÜS vorzulegen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten des Austretens gefährlicher Druckgase und das richtige Verhalten im Gefahrenfall mit einzubeziehen. Auf Grundlage der neuen bzw. aktualisierten Gefährdungsbeurteilungen sind Betriebsanweisungen für das Füll- bzw. für das Betankungspersonal unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu erstellen bzw. zu ergänzen.
- 4.2 Der Betreiber der Druckgasfüllanlage hat sicherzustellen, dass die Bedienung der Anlage nur durch mindestens 18 Jahre altes, jährlich unterwiesenes Personal erfolgt. Das Personal muss die für die Bedienung der Anlage notwendige Sachkunde sowie Kenntnis der Bedienungsvorschriften und -regeln besitzen.

- 4.3 Der Füllanlagenbereich ist mit mindestens 100 lx und gleichmäßig zu beleuchten. Die Nennbeleuchtungsstärke ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ ASR A3.4 Abschnitt 5 zu bestimmen und zu gestalten.
- 4.4 Durch Schilder ist auf das Zutrittsverbot für Unbefugte, das Verbot von Feuer, Rauchen und offenem Licht sowie die Explosionsgefahr hinzuweisen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen.
- 4.5 Die für die Anlage vorhandenen Betriebs- und Füllanweisungen sind entsprechend der geänderten Komponenten anzupassen. Die Füllanweisung muss in dauerhafter Form sichtbar nahe den Abfüllwaagen ausgehängt sein.
- 4.6 Ein Umfüllen der technischen Gase Acetylen, Sauerstoff und Wasserstoff ist auf dem Betriebsgelände nicht erlaubt.

#### Explosionsschutz

- 4.7 Vor Aufnahme der Tätigkeit in der geänderten und erweiterten Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Flüssiggas ist das Explosionsschutzdokument gemäß § 9 Abs. 4 BetrSichV in Verbindung mit § 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV fortzuschreiben. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen (z. B. Ex-Zonen-Ausweisung) sind zu berücksichtigen.  
Das aktualisierte Explosionsdokument ist 4 Wochen vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 4.8 Der Betreiber hat vor Beginn von Schweiß- und sonstigen Feuerarbeiten sowie für Arbeiten, bei denen mit Gasaustritten zu rechnen ist, eine schriftliche Freigabe-Erklärung zu erteilen, in der die entsprechenden sicherheitstechnischen Maßnahmen anzugeben sind.  
Sofern bei Arbeiten mit Gasaustritt gerechnet werden muss, hat der Betreiber zu prüfen, ob die bestehende Ex-Zone erweitert werden muss. Die entsprechenden Maßnahmen in der erweiterten Ex-Zone sind einzuhalten.
- 4.9 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach den Anforderungen des Abschnitts 3 Unterabschnitt 4 und 5 des Anhangs 2 zu den §§ 15 und 16

BetrSichV vor Inbetriebnahme (siehe Tabelle 1) und daran anschließend wiederkehrend (siehe Tabelle 2) von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer befähigten Person im Sinne des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3 des Anhangs 2 zu den §§ 15 und 16 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen (siehe Anhang).

Fristen für wiederkehrende Prüfungen zählen ab Datum der Prüfung vor Inbetriebnahme; für die Prüfung nach Änderung sind daher die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Alternativ sind wiederkehrende Prüfungen der Füll- und Druckbehälteranlagen im Rahmen der Prüfung nach Änderung durchzuführen und zu bescheinigen.

- 4.10 An der Druckgasfüllanlage sind halbjährlich Schlauchprüfungen und jährlich Prüfungen der Gaswarnanlage durchzuführen und vor Ort einsehbar zu dokumentieren.
- 4.11 Für den gesamten Betriebsbereich ist eine Fristenübersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel zu erstellen; Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen sind gesondert zu kennzeichnen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Prüffristen vollumfänglich eingehalten werden. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

## **D. Hinweise**

Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass

- für die Erweiterung der Gasfüllanlagen nur Bauteile verwendet werden, die entsprechend den Anforderungen der europäischen Richtlinien in Verkehr gebracht wurden,
- als weiterer Druckbehälter ein einschließlich Ausrüstung baumustergeprüfter Behälter verwendet wird und die Anlage einer Serie dieser Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle überprüft wurde.
- Es wird auf die Einhaltung der einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen; insbesondere die TRBS 3145 und TRBS 3146.
- Für die Prüfung der Arbeitsmittel und deren Ausrüstung/Aufstellung wird auf § 14 der BetrSichV hingewiesen;

- Änderungen hinsichtlich der Art der eingebrachten Stoffe, bauliche Änderungen und dergleichen sind bei der zuständigen Behörde im Hinblick auf § 18 Abs.1 und 3 BetrSichV vor der Durchführung anzuzeigen.

## **E. Gründe**

### **1. Verfahrensgegenstand**

Die Friedrich Rath GmbH & Co. KG betreibt auf Ihrem Werksgelände im Glasholz 2 in Langenburg, Flurstück Nr. 976/2 und 979, auf Gemarkung Langenburg ein Umschlag- und Verteillager für Flüssiggas und nichttechnische Gase. Die Anlage besteht zum jetzigen Zeitpunkt im Wesentlichen aus zwei erdgedeckten Flüssiggaslagerbehältern mit 300 m<sup>3</sup> und 84 m<sup>3</sup> geometrischem Volumen, einer TKW-Station, einer Flaschenfüllanlage, einem oberirdischen Treibgastank, einem oberirdischen Lagertank, einem unterirdischen Lagertank zur Gebäudeheizung, einem Flüssiggasflaschenlager, einem Flaschenlager für brennbare technische Gase, einem Flaschenlager für oxidierend wirkende Gase und einem Lagertank für CO<sub>2</sub> mit angeschlossener Trockeneisproduktion.

Am 10.09.2018 wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Gesamtlagermenge bei brennbaren Gasen von 199,4 t auf 291,9 t und bei oxidierend wirkenden Gasen von 0,5 t auf 1 t, sowie die damit verbundenen Änderungen beantragt. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Erhöhung der Lagermenge in Flüssiggasflaschen und die Einlagerung eines zusätzlichen Lagerbehälters für Flüssiggas für die Flaschenfüllanlage.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Friedrich Rath GmbH & Co. KG vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

### **2. Genehmigungsfähigkeit**

#### **2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit**

Die Anlage zur Lagerung des Gefahrstoffs Flüssiggas ist nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Durch die Lagerkapazität über 30 t unterfällt sie dem Erfordernis des förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Aufgrund der bevorstehenden Lagermengenerhöhung ist der Standort als Betriebsbereich i.S. des § 3 Absatz 5a BImSchG einzustufen. Die Mengenschwelle 5 im Anhang 1 der 12. BImSchV für verflüssigte, entzündbare Gase, Kategorie 1 und 2 (einschließlich Flüssiggas) wird überschritten. Damit bildet die Anlage zukünftig einen Betriebsbereich der oberen Klasse und unterliegt neben den Grundpflichten auch den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

Für die genannten Änderungen der Anlage wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV sowie der Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

#### Beteiligung von Fachbehörden

Die Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und Fachämter, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wurden beim Bürgermeisteramt der Stadt Langenburg und dem Landratsamt Schwäbisch Hall eingeholt.

Aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden ergaben sich keine über die Antragsunterlagen hinausgehenden Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen.

#### Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 i. V. m. 7 UVPG

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die beantragte Änderung der Anlage unter Anlage 1 Nr. 9.1.1.2 Spalte 2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200.000 t. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung nur, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch den gestellten Antrag soll die Lagermenge des bestehenden Flüssiggas Umschlag- und Verteillagers am Standort Glasholz 2 in Langenburg von bisher maximal 199,4 t auf zukünftig max. 291,9 t erhöht werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Erhöhung der Lagermenge in Flüssiggasflaschen und die Einlagerung eines zusätzlichen Lagerbehälters für Flüssiggas für die Flaschenfüllanlage. Die Gesamtmenge bleibt deutlich unter der Schwelle von 200.000 t, ab der generell eine UVP-Pflicht besteht.

Mit der Änderung und dem Betrieb der Anlage sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Es werden durch die Anlage bzw. durch die beantragten Änderungen keine weiteren natürlichen Ressourcen beansprucht. Die Änderungen gehen nicht mit dem Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einher, die eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde.

Das Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet Atzenrod Nord-Ost Flurstücke 976/2 und 979, Flur Glasholz Gemarkung Langenburg. Das Betriebsgelände befindet sich weder in einem Natura 2000 oder NSG Gebiet, noch in einem Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet oder Biotop. Auch in einem Radius von 320 m (basiert auf der Stellungnahme v. 07.04.2019 der ProTech Services GmbH) befindet sich keines dieser Gebiete. Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete existieren am Standort und im genannten Radius ebenfalls nicht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt. Dies wurde am 08.03.2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekanntgegeben.

## 2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

- 2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und antragsgemäßigem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der unter Abschnitt C dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten, die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben, erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Hierzu im Einzelnen:

### Luft

Gasförmige Emissionen von Flüssiggas treten allein nach Beendigung der Umfüllvorgänge beim Abkuppeln der Füllanschlüsse bei der Lagerbehälterbefüllung, der TKW-Station und in der Flaschenfüllstation bzw. beim Peilen des Füllstandes in Kleinstmengen auf.

Flüssiggas ist kein kanzerogener Stoff. Beim Einatmen wirken Flüssiggase leicht narkotisierend, allerdings nur bei höheren Konzentrationen. Propan hat eine noch geringere narkotisierende Wirkung und führt bei 1%-iger Konzentration zu keinerlei Symptomen.



### Lärm

Lärmemissionen entstehen lediglich durch den betriebsbedingten Fahrzeugverkehr und den Betrieb der stationären Pumpen und des Kompressors. Sämtliche Vorgänge finden jedoch nur tagsüber statt. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen an bisherigen Schallquellen.

### Anlagen- und Betriebssicherheit

Die Anlage fällt aufgrund der Lagermenge von zukünftig 292,9 t in den Einflussbereich der 12. BImSchV und bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse.

Zur Verhinderung des Eintretens eines Störfalls werden bei der vorliegenden Anlage umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Die Anlage wird entsprechend den Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßigen Prüfungen durch befähigte Personen und zugelassene Überwachungsstellen unterzogen. Sämtliche automatisierten technischen Maßnahmen (Gaswarnanlage, Brandmeldeanlage) und getroffenen organisatorischen Maßnahmen (Kontrolle des Betriebsgeländes, betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan, SMS nach 12. BImSchV) der Flüssiggasanlage sind zunächst störfallverhindernde, aber auch störfallbegrenzende Einrichtungen und Maßnahmen. Im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs geben sie Alarm, schalten Anlagen oder Anlagenteile ab bzw. in den sicheren Zustand und initiieren organisatorische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb des erdgedeckten Lagertanks mit einem Volumen von 62 m<sup>3</sup> zur Befüllung von Gasflaschen mit Flüssiggas liegen vor. Es ist sichergestellt, dass Gefahren für Arbeitnehmer, Dritte und die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

### Abfall

Beim Betrieb der Anlage fallen keine Abfälle an.

### Wassergefährdende Stoffe

Flüssiggas ist nicht wassergefährdend und ist daher in keine Wassergefährdungskategorie eingestuft. Es ist nicht löslich in Wasser, sondern setzt sich durch

sein leichteres spezifisches Gewicht i.d.R. auf Wasser ab. Aufgrund der Wasserunlöslichkeit ist eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers selbst im Falle einer Leckage nicht zu befürchten.

#### Abwasser

Niederschlagswasser versickert im Erdreich. Abwässer fallen beim Betrieb der Anlage nicht an.

#### Naturschutz

Der zusätzlich geplante Flüssiggaslagerbehälter wird in Grabenlagerung aufgestellt und ist mit Ausnahme des Domschachtdeckels nicht wahrnehmbar. Der Behälter einschließlich Erdüberdeckung ragt somit nicht über das umliegende Gelände. Flüssiggasflaschen werden in Paletten auf befestigten Flächen gelagert. Wegen der beantragten Erhöhung der Flaschenlagermenge und der organisatorischen Neuordnung der Abstell- bzw. Lagerflächen werden nur wenige Quadratmeter der bereits bisher betrieblich genutzten Fläche versiegelt. Flüssiggas kann nicht im Erdboden versickern. Bei Austreten von Flüssiggas, verdampft dieses beim Auftreffen auf das Erdreich durch dessen Wärme. Das Erdreich würde im Bereich der Lache gefrieren. Eine Gefährdung des Erdreichs oder des Grundwassers ist deshalb ausgeschlossen.

Toxische Auswirkungen von Flüssiggas auf Pflanzen und Tiere sind nicht bekannt.

Die Flüssiggasanlage stellt ein geschlossenes System zur sicheren Aufbewahrung von Flüssiggas dar. Beim bestimmungsmäßigen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte. Er ist daher nicht mit Umweltverschmutzungen oder Belästigungen verbunden.

#### Betriebseinstellung

Werden Anlagenteile kurzzeitig außer Betrieb genommen, so werden sie durch Schließen der Handkugelhähne abgesperrt.

Werden Anlagenteile langfristig nicht genutzt oder demontiert, müssen diese gasfrei gemacht werden. Vor der Aufnahme solcher Arbeiten muss eine Unterweisung und Freigabe der Arbeiten durch den Betreiber erteilt werden. Diese wird schriftlich bestätigt. Die Anlagenteile werden entleert, drucklos gemacht

und mit Stickstoff gespült. Das Abfackeln von Restgas am Standort ist ohne Gefährdung der Nachbarschaft möglich und wird in enger Abstimmung mit der Feuerwehr durchgeführt. Diese Arbeiten dürfen nur von auf Flüssiggas spezialisierten Firmen durchgeführt werden. Die demontierten Anlagenteile werden anschließend fachgerecht verschrottet. Dies gilt auch für Lagerbehälter, falls diese ausgebaut werden sollten. Der ursprüngliche Zustand der genutzten Fläche wird dann wieder hergestellt.

- 2.2.2 Der Ausführung des Vorhabens und dem Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

#### Bauplanungs- und -ordnungsrecht

Die Stadt Langenburg hat Ihr Einvernehmen zu Erweiterung des Umschlag- und Verteillagers für Flüssiggas und technische Gase mit Schreiben vom 23.01.2019 erteilt. Bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Genehmigung nicht entgegen.

Die Errichtung der Anlage (Einlagerung eines erdgedeckten Lagertanks 62 m<sup>3</sup> mit 28 t Inhalt für die Gasflaschenfüllung mit Flüssiggas) bedarf einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO. Die untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall hat unter Einbeziehung der für den Brandschutz zuständigen Fachbehörde gegen die Erteilung der Baugenehmigung keine Bedenken geäußert.

Belange anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen.

- 2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

## **F. Gebühren**

**G. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Klage Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Pflanz

## Anhang

**Tabelle 1: Prüfungen vor Inbetriebnahme nach BetrSichV**

<b>Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 BetrSichV</b>	
(Gesamt-) Druckanlage	Vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung, § 15 BetrSichV
62 m <sup>3</sup> -Druckbehälter	Vor Inbetriebnahme (sofern neues Druckgerät), § 15 BetrSichV
6,4 m <sup>3</sup> -Druckbehälter (umgewidmeter Treibgastank)	Vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung, § 15 BetrSichV
Explosionssicherheit	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 BetrSichV, nach prüfpflichtiger Änderung
Brandschutz	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 BetrSichV, nach prüfpflichtiger Änderung

**Prüfungen durch befähigte Person (bP)  
gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.1 BetrSichV**

Lüftungsanlagen	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 BetrSichV, nach prüfpflichtiger Änderung
Gaswarneinrichtungen	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 BetrSichV, nach prüfpflichtiger Änderung
Geräte, Schutzsysteme	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 BetrSichV, nach prüfpflichtiger Änderung

**Tabelle 2: Wiederkehrende Prüfungen nach BetrSichV**

<b>Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 5 BetrSichV</b>	
(Gesamt-) Druckanlage	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 5.1 BetrSichV, alle 6 Jahre
62 m <sup>3</sup> -Druckbehälter	
6,4 m <sup>3</sup> -Druckbehälter (umgewidmeter Treibgastank)	
Explosionssicherheit	
Brandschutz	
<b>Prüfungen durch befähigte Person (bP) gemäß Anhang 2 Abschnitt 5 BetrSichV</b>	
Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 5.3 BetrSichV, jährlich
Geräte, Schutzsysteme	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 5.2 BetrSichV, alle 3 Jahre